

RS OGH 1994/5/25 9ObA72/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.1994

Norm

ArbVG §66 Abs3

ArbVG §116

Rechtssatz

Da der Stellvertreter des Betriebsratsvorsitzenden von den Betriebsratsmitgliedern gewählt wird, ist dem Betriebsratsvorsitzenden zuzubilligen, Informationen sowohl über dessen Entlassung als auch über die Neuwahl oder die verwaiste Funktion als Vertreter bei der Schlichtungsstelle bei der Gewerkschaft einzuholen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 72/94
Entscheidungstext OGH 25.05.1994 9 ObA 72/94
Veröff: SZ 67/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0051039

Dokumentnummer

JJR_19940525_OGH0002_009OBA00072_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at